

W von Gottes

Heiligen Röm. Reichs
Erfüllich / Cleve / Berge / Stettin /
Pohssen und Jägerndorff Herzog /
Bain / Graf zu der Marck und Ka-
venw / c.

Fügen allen und Jeden Un-
fern Unterthanen vom Dom-Capitus-Leuthen / Pachts = In = und Befeh-
lichshabern / Bürger = Meister und Flecken und Dörffern / und insgemein
sämplichen Einwohnern und Scher Graffschafft Mansfeld / Unserer
Magdeburgischen Hoheit / nebst Er vor hin gnugsam bekant ist / was
gestalt / als der aller höchste G D Z Jahre fast ganz Deutschland mit
einem grossen Mißwachs an alle heimgesucht / Wir aus Landes-
Väterlicher Vorsorge für Unsere gnungen und Mandaten, insonderheit
aber durch das unterm 22. August = partiren allerhand Getreidiges in
frembde Territoria sambt dem schä = en lassen / auch verhoffet / es würde
demselben Männiglich gehorsamb = nerachtet / eine grosse Quantität an
allerhand Getreidig auffer Landes = Märckische / Halberstädtische und an-
dere Unsere angelegene Lande in Au = Borrath und Zuschub / so sie auff
bedürffenden Fall aus dem Herzo = en Wir vor = erwehntes Unser Man-
dat, wörtlichen Inhalts / hiermit n = en / oder selbige Ihnen zuverwalten
anvertrauet seyn / wie auch denen Erer Ungnade und schweren Straf-
fe / anbefehlen und sie verwarnen wo = Unserer gnädigsten Mandaten und
intention alle ersinnliche fleißige ac =
noch vorhanden =

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erst-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c.

Fügen allen und Jeden Un-
sern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Herren / der Ritterschafft / Haupt- / Ambt- und Geleits-Leuthen / Pachts- / In- und Befeh-
lichshabern / Bürger-Meister und Rätthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern / und insgemein
sämpflichen Einwohnern und Schutzverwandten / so wohl Unsers Herzogthums Magdeburg / als denen in der Graffschafft Mansfeld / Unserer
Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen / Inmassen dann auch iedweden vor hin gnugsam bekant ist / was
gestalt / als der aller höchste G D T T / umb der Menschen überhäufften Sünden willen / in diesem lauffenden Jahre fast ganz Deutschland mit
einem grossen Mißwachs an allerhand Getreidige / durch die allzulang angehaltene ungewöhnliche Hitze heimgesucht / Wir aus Landes-
Väterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen / bewogen worden / vermittelst unterschiedener Verordnungen und Mandaten / insonderheit
aber durch das unterm 22. Augusti jüngsthin publicirte ernste Interdict das verführen und heimliche aus-partiren allerhand Getreidiges in
frembde Territoria sambt dem schädlichen Aufkuffe und hinschütten zur Theuerung / mit Nachdruck verbieten lassen / auch verhoffet / es würde
demselben Männiglich gehorsambst nachleben. Wann Wir aber glaubhafft berichtet werden / daß deme ohnerachtet / eine grosse Quantität an
allerhand Getreidig auffer Landes gebracht / und dadurch Unser Herzogthumb Magdeburg / auch die Chur-Märckische / Halberstädtische und an-
dere Unsere angelegene Lande in Augenscheinliche Gefahr gesetzt werden / daß es denenselben an benötigten Borrath und Zuschub / so sie auff
bedürffenden Fall aus dem Herzogthumb Magdeburg haben könnten / hiernächst ermangeln dürfte : So haben Wir vor-erwehntes Unser Man-
dat / wörtlichen Inhalts / hiermit nochmahln wiederholen / und allen denen / so von Uns mit Gerichten beliehen / oder selbige Ihnen zuverwalten
anvertrauet seyn / wie auch denen Gleits-Leuthen / Zoll- und Gleits-Bereütern ernstlich / bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Strafe-
fe / anbefehlen und sie verwarnen wollen / daß sie auf die dißfals vorgel-ter schleiffe und contraventiones Unserer gnädigsten Mandaten und
intention alle ersinnliche fleißige acht geben / und bey Tag und Nach- wach genaueste dahin sehen sollen / damit diese schädliche Verschleppung des
noch vorhandenen Getreidiges / oder daraus gemachten Mehls / und Malzes / in andere / denn Unsere Lande und Territoria / gehindert / auch so oft
einige contravenienten betreten werden / das verführende Getreidig / Mehl und Malz so fort confisciret die Personen / nebst Wagen und
Pferden angehalten / und davon zu Unserer hiesigen Regierung schriftlicher Bericht erstattet werden / und so dann an denenselben ein solch Exempel
an Leib- und Gute statuiret werden soll / daß sich andere daran spiegeln können : Wie dann auch die Leuthe / welche / dem Verlaut nach /
das Getreidige auff dem Lande hin- und wieder häufig auffkuffen / und dasselbe zu vortheilhaftiger Vertreibung hier und dar auffschütten /
wodurch leichtlich eine merkliche Theuerung verursacht werden könnte / observiret / die Dertter / wo sie auffschütten / von denen Gerichts-Obzig-
keiten versiegelt / und solches zu weiterer Austalt / schleunig an vorgedachte Unsere Regierung / zu steuerung des hierunter suchenden Eigen-Nuzes /
berichtet werden soll ; Jedoch bleibet Unsern Chur-Märckischen / Halberstädtischen und andern Unterthanen unbenommen / gegen vorzeigende
richtige Pässe / wo es hingeführet werden soll / die Nothdurfft Getreidige / Mehl und Malz in Unserm Herzogthume Magdeburg zu erhan-
deln / und in erwehnte auch andere Unsere Lande abzuführen : Gleicher gestalt stehet Unserm Magdeburgischen Land-Cassen frey / ihr Ge-
treidig in vorbesagte unsere Lande zu bringen / doch daß gleichsfals / zu Verhütung aller Unterschleiffe / iedesmahl untadelhafte Pässe / welche
entweder Unsere Magdeburgische Regierung oder die Beambte iedes Orths auff Ihre Pflicht zu ertheilen / und die Summa des er- oder ver-
kauften Getreidias zu specificiren haben / haben

Und nachdem durch das tägliche Zechen und Zusammen-Kunsten / die Gaben Gottes verschwendet / und mit dem Brandte-
wein-Brennen und all zu vielen Stärckel machen / viel Getreidig unnützlich verthan wird / Als gebieten Wir hiermit ebenfals ernstlich /
daß das Gäste setzen an Werkel-sonderlich aber an Sonn-Buß- und Fest-Tagen in denen Wirths-Häusern / auch Bier- und Brandte-
wein-Schencken / sowohl in denen Städten als Flecken und Dörffern hinführo / nebst dem leidigen zu-voll- und gleichsauffen / eingestellt wer-
den / ieder sich an no-hdürfftigen Speis- und Francke begnügen lassen / und durch sündliche Bollerey und unmäßigen Fraß / den erzürneten
G D T T nicht zuverhängung grösserer Land-Plagen Ursach geben soll : Wollen auch / daß das überflüssige Brandtwein-Brennen und
Stärckel machen zum Verkauf an auswärtige Orte / bis zu fernere Verordnung / gänzlich eingestellt bleibe / worauff iedes Orts Gerichts-
Obzigkeit durch gewisse Leuthe / bey Vermeidung unserer Ungnade / fleißige acht zu haben / und dem Wirth nebst den Gästen / auch die / so Bran-
twein und Stärckel aus dem Lande führen / nebst abnahme desselben mit Gelde und Gefängniß / nach befinden / empfindlich zustraffen / Kraft
dieses befehliget wird. Wornach sich männiglich zu achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat. An dem geschiehet
Unser ernster Will und Meynung. Uhrkündlich mit dem in Unsr Herzogthumb Magdeburg Verordnetem Regierungs-Secret bedruckt /
und geben zu Halle / am 6. Septembr. Anno 1684.



Die Geschichte des Reichs von Bayern



Handwritten text in a historical German script, likely Gothic or similar, covering the upper portion of the page. The text is dense and appears to be a historical account or chronicle.



Continuation of the handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is less legible due to the ink transfer.

The lower portion of the page, showing the continuation of the handwritten text. The ink is very faint, and the paper shows signs of age and wear.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text on the left side of the page, continuing in Gothic script.



Main body of handwritten text on the right side of the page, continuing in Gothic script.

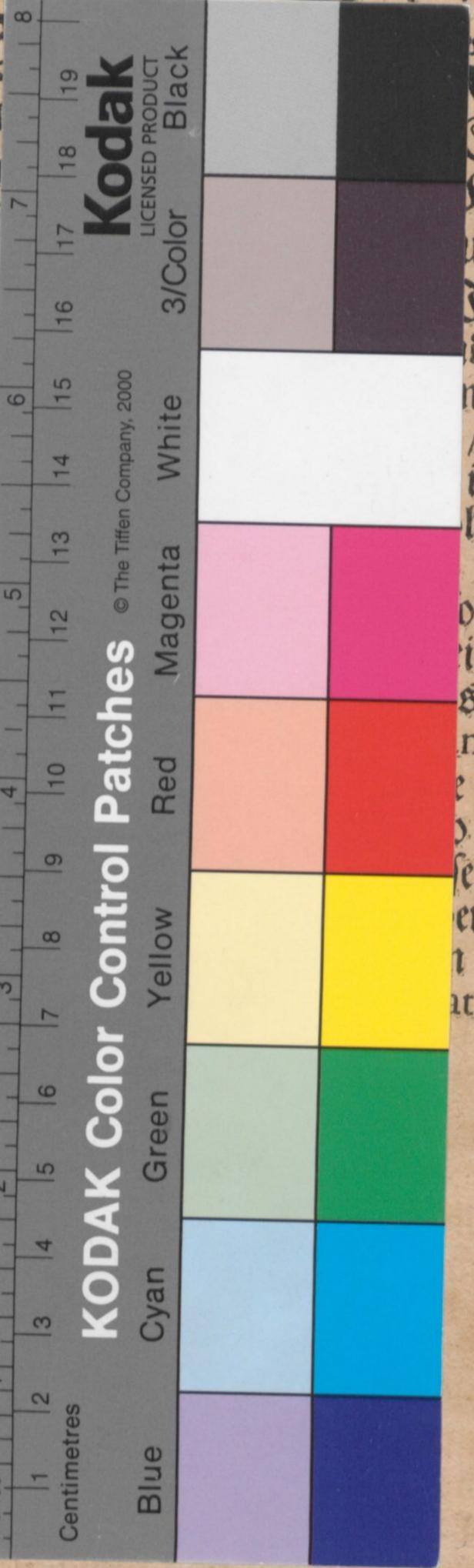
A large section of text at the bottom of the page, possibly a separate entry or a continuation, written in Gothic script.



186. 186

von Gottes

S fern Unterthanen vom Dom-Capitlichshabern/ Bürger-Meister und sämtlichen Einwohnern und Sch Magdeburgischen Hoheit/ nebst Gestalt/ als der aller höchste S D einem grossen Mißwachs an a Väterlicher Vorsorge für Unsere aber durch das unterm 22. Augu frembde Territoria sambt dem sch demselben Männiglich gehorsam allerhand Getreidig auffer Lande dere Unsere angelegene Lande in bedürffenden Fall aus dem Hert dat, wörtlichen Inhalts/ hiermit anvertrauet seyn/ wie auch denen fe/ anbefehlen und sie verwarnen n intention alle ersinnliche fleißige noch vorhandene



Reichs
Stettin/
Herzog/
und Ka
Jeden Un
d Befeh
nsgemein
/ Unserer
ist / was
land mit
Landes
onderheit
ridiges in
s würde
ntitat an
e und an
y sie auff
ser Man-
erwalten
n Straf-
aten und

